

Änderungsvereinbarung
zum
Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen
nach § 88 Abs. 1 SGB V
in der Fassung zum 01.10.2021

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband),
Berlin
-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband),
Berlin
-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

folgende Änderungen der Anlage 1 des Vertrages

Änderungen der Anlage 1

Die Anlage 1 des Vertrages wird wie folgt geändert:

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Den Erläuterungen zur Abrechnung wird der Satz angefügt:

„Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.“

L-Nr. 806 0 Gegossenes Basisteil

Bei der Erläuterung zum Leistungsinhalt wird gestrichen:

„oder

die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.“

Die Leistungspositionen 201 1 Metallbasis und 806 0 Gegossenes Basisteil lauten danach wie folgt:

Leistungsinhalt	Nr.
Metallbasis	201 0

Kurztext laut Anlage 2

201 0 Metallbasis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese

ggf. Kragenfassung

Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gegossenes Basisteil	806 0

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Berlin, 27.09.2021



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Präsident Dominik Kruchen



GKV-Spitzenverband



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Klaus Bartsch, Vizepräsident

RUNDSCHREIBEN

1-2021

Der Gemeinsame Ausschuss des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) nach § 4 der Vereinbarung über das BEL nach § 88 Abs. 1 SGB V hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Das Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ist gemäß § 88 Abs. 1 SGB V hergestellt.

Die Beschlüsse werden hiermit nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung vom 01.11.2017 in Form dieses Rundschreibens veröffentlicht und sind ab der Veröffentlichung anzuwenden.

1. Abrechnungsfähigkeit der zahntechnischen Leistung einer Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe

Beschluss:

1. 1. Eine Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe kann nicht mit L-Nr. 802 4 BEL II abgerechnet werden.
2. Eine Abrechnungsfähigkeit für temporäre Veränderungen der Vertikaldimension und/oder der statischen und dynamischen Okklusion besteht im Rahmen der Therapie von Kiefergelenkserkrankungen. Die zahntechnische Umarbeitung einer vorhandenen Teil- oder Vollprothese zum adjustierten Aufbissbehelf ist mit L-Nr. 403 0 BEL II abzurechnen. Sofern weitergehende Funktionsaufbisse beauftragt werden, sind diese je Kieferhälfte mit L-Nr. 710 0 BEL II abrechenbar.
3. Soweit eine (definitive) Wiederherstellung einer Teil- oder Vollprothese wegen des Verlustes der notwendigen Vertikaldimension erforderlich ist, müssen Konfektionszähne erneuert werden; diese zahntechnische Leistung ist je Zahn mit L-Nr. 802 3 BEL II abrechenbar.

2. Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder gegossenen Retentionsbügels

Beschluss:

Die Leistungsnummern 201 0 und 806 0 werden wie folgt geändert.

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Den Erläuterungen zur Abrechnung wird der Satz angefügt:

„Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.“

Die L-Nr. 201 0 erhält damit die folgende Fassung:

Metallbasis	201 0
--------------------	--------------

Kurztext laut Anlage 2

201 0 Metallbasis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese
ggf. Kragenfassung
Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.

L-Nr. 806 0 Gegossenes Basisteil

Bei der Erläuterung zum Leistungsinhalt wird gestrichen:

„oder
die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen
Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.“

Die 806 0 Gegossenes Basisteil erhält damit die folgende Fassung:

Leistungsinhalt Gegossenes Basisteil	L-Nr. 806 0
---	----------------

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Berlin, 27.09.2021



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Präsident Dominik Kruchen



GKV-Spitzenverband



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Klaus Bartsch, Vizepräsident